

Seit den ersten April haben wir viele Anfragen von Trägern aus Griechenland und Deutschland erhalten. Wir freuen uns sehr über das große Interesse am deutsch-griechischen Jugendaustausch!

Die häufigsten Fragen haben wir im folgenden FAQ zusammengefasst. Wir werden das FAQ laufend aktualisieren. Wenn sich Ihre Frage hier nicht beantworten lässt, schreiben Sie uns gern an [dgjw@mailbox.org](mailto:dgjw@mailbox.org).

Die Grundlage für die Förderung bilden die DGJW-Richtlinien und das Antragsformular, das Sie in beiden Sprachen auf [agorayouth.com](http://agorayouth.com) finden. Auch die Formulare werden laufend aktualisiert, insbesondere wenn es zu technischen Problemen kommt.

Wir haben auch einige Anfragen von Organisationen erhalten, die eine\*n griechische\*n oder deutsche\*n Partner\*in suchen. Wir bemühen uns, im Rahmen unserer derzeitigen Möglichkeiten, zu vermitteln und werden die Vernetzung in Zukunft ausbauen. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihr Engagement. Wir freuen uns auf Ihre Anträge!

Maria Sarigiannidou und Gerasimos Bekas

Generalsekretär\*innen

Deutsch-Griechisches Jugendwerk

## **1. Programmarten – Allgemein**

### **Welche Programmarten können gefördert werden?**

*Das DGJW fördert deutsch-griechische Projekte, das heißt Projekte, die gemeinsam von einer griechischen und einer deutschen Partnergruppe durchgeführt werden.*

*Ferner werden trilaterale Programme, bei denen ein Partner aus einem Drittland teilnimmt, gefördert.*

### **Wer ist antragsberechtigt?**

*Anträge können von Trägern (Einzelantragstellern und Zentralstellen mit Zuständigkeit für mehrere Einzelantragsteller) in Deutschland und Griechenland gestellt werden, die als juristische Person in der Lage sind, die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung von Projekten zu tragen und die administrativen Voraussetzungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung zu erfüllen.*

### **Können Digitale Projekte gefördert werden?**

*Die Förderung der „Kleinaktivitäten“ nach 1.3.3 der Förderrichtlinien, auch für digitale Maßnahmen, kann formlos mit einer kurzen Beschreibung des Projekts und einem Kosten- und Finanzierungsplan ohne Antragsfristen laufend beantragt werden.*

*Für größere digitale Jugendaustauschprojekte besteht 2021 die Möglichkeit die Förderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung auf der Basis eines Kosten- und Finanzierungsplans zu den beiden Antragsfristen zu beantragen.*

### **Stellen wir den Antrag in Leipzig oder in Thessaloniki?**

*Alle außerschulischen Projekte werden von beiden Partnerorganisationen gemeinsam beim DGJW Büro Leipzig (Markt 10, 04109 Leipzig) beantragt (mit Ausnahme des Sports).*

*Alle schulischen Projekte und Projekte des Sports gemeinsam beim DGJW Büro Thessaloniki. (Anagenniseos 10, GR-54627 Thessaloniki)*

*Hierbei spielt es keine Rolle, wer Gastland/Gastgeber ist. Für Kleinaktivitäten sind beiden Büros zuständig. Sie können den Antrag sowohl in Leipzig als auch in Thessaloniki formlos mit einer kurzen Beschreibung des Projekts und einem Kosten- und Finanzierungsplan und ohne Antragsfrist stellen.*

### **In welcher Sprache stellen wir den Antrag?**

*Unsere Büros in Leipzig und Thessaloniki arbeiten bilingual Deutsch/Griechisch. Ausnahmsweise dürfen die Anträge auf Englisch gestellt werden, wenn es für Sie einfacher ist.*

### **Können Hybridprojekte, teils digital teils vor Ort, gefördert werden?**

*Ja.*

### **Was sind Personen der Sprachmittlung?**

*Personen, die die Kommunikation zwischen den Teilnehmenden ermöglichen, indem sie von einer Sprache in eine andere übertragen, übersetzen, dolmetschen.*

### **Ist eine Kofinanzierung aus anderen Quellen möglich?**

*Ja. Sie ist separat zu beantragen. Sollte die Kofinanzierung genehmigt werden, ist sie dem DGJW mitzuteilen.*

## **2. Teilnehmende**

### **Wie alt sollten die Teilnehmenden sein?**

*Alle jungen Menschen in Deutschland und Griechenland im Alter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres*

### **Können Teilnehmenden, die keine griechische oder deutsche Staatsbürgerschaft besitzen auch gefördert werden?**

*Ja, solange die Teilnehmenden ihren Wohnort in Deutschland oder Griechenland und das Recht ins Ausland zu reisen haben.*

### **3. Trilaterale Projekte**

#### **Welche Kosten werden für das Drittland in Deutschland und Griechenland übernommen?**

*Den Zuschuss zu den Aufenthaltskosten gibt es bei trilateralen Projekten für alle Teilnehmenden in Deutschland und Griechenland. Den Zuschuss zu den Reisekosten nur für deutsche Teilnehmende nach Griechenland oder griechische Teilnehmende nach Deutschland.*

*Bei trilateralen Programmen werden die Tagessätze für alle Teilnehmenden an den Gastgeber in Deutschland oder Griechenland ausgezahlt. Fahrkostenzuschüsse erhalten lediglich die Deutsche Teilnehmenden bei Maßnahmen in Griechenland und/oder die griechischen Teilnehmende bei Maßnahmen in Deutschland. Die Teilnehmenden aus einem Drittland erhalten keinen Fahrkostenzuschuss durch das DGJW.*

*Maßnahmen in einem Drittland können durch das DGJW nicht gefördert werden.*

### **4. Zuschussarten**

#### **Wer beantragt den Zuschuss von bis zu 300 € je Projekt für die Vorbereitung und Auswertung der Projekte im eigenen Land?**

*Für die Vorbereitung und Auswertung der Projekte im eigenen Land kann ein Zuschuss von bis zu 300 € je Projekt gewährt werden. Damit ist die jeweilige Vor- und Nachbereitung sowohl des Gastes als auch des Gastgebers im jeweiligen Heimatland, in Abweichung von einer gemeinsamen bilateralen Vorbereitung an einem Ort, gemeint. Die Pauschale zur Vor- und Nachbereitung der Maßnahme kann sowohl vom Gast als auch vom Gastgeber beantragt werden, wenn im Rahmen der Vor- und Nachbereitung entsprechende Kosten anfallen, die im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens belegt werden müssen.*

*Die Richtlinien schreiben nicht vor, wie die Vor- und Nachbereitung von Programmen durchgeführt werden muss. Sie kann, unabhängig von der diesjährigen Corona Problematik, online durchgeführt werden*

#### **Wer bekommt den Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 0,12€/km und pro Teilnehmenden und wer den Zuschuss für die Tagessätze?**

*Die Zuschüsse für die Fahrkosten sind grundsätzlich Bestandteil des Gesamtantrags und werden an die Organisation ausgezahlt, die reist. Die Kontodaten müssen im Antrag ergänzt werden oder gesondert an das DGJW übermittelt werden.*

*Der Gastgeber erhält die Förderung der Tagessätze für die gesamte Gruppe, da er die Verantwortung für den Aufenthalt und das Programm im Gastland hat.*

### **Wie wird der Fahrkostenzuschuss berechnet?**

*Was den Fahrkostenzuschuss betrifft, erfolgt dieser als Kilometerpauschale auf der Grundlage der Entfernung zwischen Heimatort und dem Ort der Begegnung und wird nur für die **einfache** Entfernung gewährt. Einen Ausdruck der Wegstrecke ist beim Antrag beizufügen.*

### **Wer beantragt den Verwaltungskostenzuschuss?**

*Den Verwaltungskostenzuschuss erhalten nur Zentralstellen, die Anträge und Mittel weiterleiten und keine öffentlichen Träger sind. Sie müssen ihre Anträge über Ihren Bundesverband einreichen, der dann den Verwaltungskostenzuschuss beantragen kann. Derzeit gibt es in Griechenland keine vergleichbaren Strukturen.*

## **5. Antragsverfahren**

### **Was passiert mit Anträgen, die im Rahmen des Sonderprogramms gestellt wurden?**

*Das DGJW kann Anträge aus dem Sonderprogramm nicht direkt übernehmen. Die Maßnahmen müssen neu beim DGJW über die zuständigen Zentralstellen beantragt werden.*

*Abweichend von 4.6 der Förderrichtlinien können in der ersten Jahreshälfte 2021 aufgrund des Wechsels der Förderung zwischen dem Sonderprogramm des BMFSFJ und dem DGJW auch bereits begonnene, noch nicht abgeschlossene Projekte gefördert werden. Bewilligte Projekte mit Bewilligungszeitraum bis 30.04. können nicht verschoben, sondern müssen neu beim DGJW beantragt werden. Finden diese Projekte (neu oder verschoben) nach dem 30.4. (Antragsfrist) statt, können in diesem Jahr ausnahmsweise auch Kosten mit den erst im Mai bewilligten Mitteln abgerechnet werden, die schon vor der Bewilligung angefallen sind.*

### **Wie lange vor den Maßnahmen müssen wir uns bewerben?**

*Normalerweise stellen Sie Ihren Antrag drei Monate vor Projektbeginn. Ausnahmsweise können dieses Jahres Anträge für Projekten, die im Mai und Juni stattfinden kurzfristiger gestellt werden.*

*Wenn Sie für Mai/Juni 2021 eine Maßnahme zum 30.04 beim DGJW beantragen, können Sie sie innerhalb von 2021 verschieben, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen.*

### **Wird der Antrag per Post oder E-Mail gestellt?**

*Per Post. Das Datum des Poststempels gilt als Antragsfrist.*

**Sind neben dem Antragsformular noch weitere Unterlagen erforderlich?**

1. *Das Programm (siehe Antragsformular)*
2. *Informationen über die pädagogische und internationale Erfahrung und Qualifikationen der Betreuerinnen bzw. Betreuer (max. 500 Wörter).*
3. *Einen Ausdruck der beantragten Reisesstrecke (z.B. Google Maps)*

**Wenn zwei Reisen/Austausche geplant sind (ein Teil des Programms in Deutschland und ein Teil in Griechenland, Besuch, Gegenbesuch), sind dann ein oder zwei Anträge nötig?**

*Zwei Anträge sind nötig, da es sich dabei um zwei Maßnahmen handelt.*

Stand 22.4.21